



qualitalk

Informationen aus Technik und Gesellschaft

März 2015

Internet-Version

ISSN 1615-9667

16. Jahrgang

54. Ausgabe

Druck-Version

ISSN 1435-1641

21. Jahrgang

70. Ausgabe

Ob der Islam wirklich zu Deutschland gehört, wie Ex-Bundespräsident Wulff sagte und Kanzlerin Merkel später wiederholte?

Dem Islam in Form von Kopf- oder Ganzkörperschleier wird es jedenfalls schwer fallen dazuzugehören, gerade weil muslimischen Lehrerinnen das Kopftuch-Tragen im Unterricht vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erlaubt wurde.

Der Mainzer Staatsrechtslehrer, ehemals Richter am Verfassungsgericht Rheinland-Pfalz, Professor Dr. Friedhelm Hufen, fand dieses Urteil denn auch verheerend.

Ich bin gespannt, welches Toleranzedikt als nächstes aus Karlsruhe kommt.

Oliver Schuster

Seite 2

Kopftuch-Verbot – das Verbot ist aufgehoben

Muslima dürfen mit Hijab unterrichten, wenn ...

Seite 5

Offenes Visier in einer geschlossenen Gesellschaft

Vollverschleierung, Freiheit hinter Gitter

Seite 6

Impressum



In der Blauen Moschee

Bilderverbot – nur Ornament und Schrift sind im Islam erlaubt. Das Kuppelgewölbe der Sultan Ahmet Camii (erbaut 1609 bis 1616) in Istanbul wirkt im wahrsten Sinne des Wortes »erhebend«.

Kopftuchverbot – das Verbot ist aufgehoben

Muslima dürfen mit Hijab unterrichten, wenn...



Kopftuch – ja oder nein? Am Taksim-Platz in Istanbul.

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat am Freitag, den Dreizehnten, bekannt gegeben, dass ein pauschales Kopftuch-Verbot für muslimische Lehrerinnen grundgesetzwidrig ist. Freitag, der Dreizehnte, ist ein schwarzer Freitag, für die Integration. Ein Kopftuch-Verbot könne jedoch individuell ausgesprochen werden, sagen die Richter, wenn eine hinreichend konkreten Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens dadurch entstünde.

Für die acht Bundesländer, die das muslimische Kopftuch (Hijab) seit 2003 aus der Schule verbannt haben, heißt das: Jeden Fall einzeln prüfen!

Ob das höchstrichterliche Urteil aus Karlsruhe auch den Kindern an den sogenannten Brennpunktschulen dient? Vielleicht hilft es, die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. März 2015 genau zu lesen. Allerdings überfor-

dert der schiere Umfang den juristischen Laien, die Kernargumente überhaupt aufzunehmen. Die Zitate früherer Urteile und die arbeitsrechtlichen Überlegungen zu den beiden Lehrerinnen in Nordrhein-Westfalen, die gegen ihre Entlassung geklagt hatten, sind aus juristischer Sicht gewiss notwendig, erschweren aber den Durchblick. Deshalb werden aus der siebenseitigen Pressemitteilung zum Beschluss vom 27. Januar 2015 »**Ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen ist mit der Verfassung nicht vereinbar.**« Hier sind nur die relevanten Passagen zitiert:

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1

und 2 GG) nicht vereinbar ist. § 57 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes sind daher verfassungskonform dahingehend einzuschränken, dass von einer äußeren religiösen Bekundung nicht nur eine abstrakte, sondern eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität ausgehen muss, um ein Verbot zu rechtfertigen. § 57 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes, der als Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen konzipiert ist, verstößt gegen das Verbot der Benachteiligung aus religiösen Gründen (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 GG) und ist daher nichtig. Die Entscheidungen der Arbeitsgerichte in den Ausgangsverfahren genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht; der Senat hat sie aufgehoben und die Verfahren an die Landesarbeitsgerichte zurückverwiesen. (...)

Das Tragen einer religiös konnotierten Bekleidung ist nicht von vornherein dazu angetan, die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) zu beeinträchtigen. Solange die Lehrkräfte nicht verbal für ihre Position oder für ihren Glauben werben und die Schülerinnen und Schüler über ihr Auftreten hinausgehend zu beeinflussen versuchen, werden diese lediglich mit der ausgeübten positiven Glaubensfreiheit der Lehrkräfte konfrontiert, was im Übrigen durch das Auftreten anderer Lehrkräfte mit anderem Glauben oder anderer Weltanschauung in aller Regel relativiert und aus-

geglichen wird. Insofern spiegelt sich in der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die religiös-pluralistische Gesellschaft wider (...)



Satin-Hijab aus einem muslimischen online-Ver sandhaus. Ohren, Hals und Nacken sind bedeckt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist mit 6:2 Stimmen ergangen; vier Richter und zwei Richterinnen stimmten zu. Richter Wilhelm Schluckebier stimmte dagegen ebenso wie Richterin Monika Hermanns, die per Los aus dem Zweiten Senat hinzu kam. Richterin Hermanns wurde für Vizepräsident des Ersten Senats, Ferdinand Kirchhof, bestimmt, der wegen fehlender Neutralität nicht mitgewirkt hatte. Die Beschwerdeführerinnen hatten Kirchhof wegen Befangenheit abgelehnt. Kirchhof hatte nämlich in Sachen Kopftuchstreit für das Land Baden-Württemberg im Jahr 2003 ein Gesetz entworfen, das christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte bevorzugte. Seine Überlegungen flossen dann auch in das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ein und waren die rechtliche Grundlage für die Entlassung der beiden Lehrerinnen. Unter diesem Aspekt sei es ge-

dankt, dass die an seiner Stelle agierende Richterin Monika Hermanns gegen das aus religiösen Gründen getragene Kopftuch von Lehrerinnen votierte.

Hier die Kernaussage, warum das Kopftuchverbot beizubehalten sei:

Neva Style Multicolor Hijab

Nur Kopftuch wäre zu einfach. Um das Haupthaar islamgerecht zu verstecken, wird noch ein eng anliegendes Untertuch angezogen.



Den Pädagogen kommt in der Schule im Umgang mit den Schülern zudem eine Vorbildfunktion zu. Deren Verhalten, auch die Befolgung bestimmter religiöser Bekleidungsregeln, trifft auf Personen, die aufgrund ihrer Jugend in ihren Anschauungen noch nicht gefestigt sind. Eine wirklich offene Diskussion über die Befolgung religiöser Bekleidungsregeln wird, wenn Lehrpersonen persönlich betroffen sind, in dem spezifischen Abhängigkeitsverhältnis der Schule allenfalls begrenzt möglich sein. Schließlich kann das Tragen religiös konnotierter Klei-

dung durch Pädagogen zu Konflikten innerhalb der Schülerschaft und unter den Eltern führen (...)

Eine Bewertung, die allein darauf abstellt, dass der Staat eine ihm unmittelbar nicht zuzurechnende individuelle Grundrechtsausübung seiner Pädagogen nur dulde und die Schüler lediglich eine bestimmte Bekleidung der Pädagogen anzuschauen hätten, die erkennbar auf deren individuelle Entscheidung zurück gehe, greift zu kurz. Eine solche vereinfachende Differenzierung zwischen dem Staat zurechenbaren Symbolen und individueller religiös konnotierter Bekleidung von Pädagogen blendet die Wirkung aus, die auch die individuelle Grundrechtsausübung einer Lehrperson auf Schüler haben kann (...)

Weniger als fünf Prozent der Bevölkerung in Deutschland sind Muslime. Etwa 1 Million sind deutsche Staatsbürger und 1 Million deutsche Staatsbürgerinnen, also sie sind das Potential für beamtete oder angestellte Lehrerinnen. Nur ein Bruchteil dieser muslimischen Frauen wird tatsächlich in den Schuldienst gehen, von denen wiederum weniger als die Hälfte islamisch bedeckt unterrichten würde.

Man sollte annehmen, dass die deutsche Mehrheitsgesellschaft einige Kopftuch-tragenden Frauen ertragen kann. Was aber so schönfärbisch *Kopftuch* heißt, ist als Hijab ein Gefängnis für Haar, Hals und Ohren. Die Lehrerin im Hijab zeigt nicht nur im Unterricht ihre strenge Glaubensauffassung, sondern auch im Lehrerkollegium und bei Elterngesprächen. Auch ohne in Worten zu missionieren, lautet die Botschaft: »Was bin ich so gottgefällig (halal) – was seid ihr so sündig (haram).« □

Das gerade drei Tage alte Verbot des Kopftuch-Verbotes bot in der Podiumsdiskussion »Offenes Visier in einer offenen Gesellschaft« zusätzlich Zündstoff. Die Konrad-Adenauer-Stiftung hatte mit Alice Schwarzer, Feministin und Herausgeberin der Frauenzeitschrift EMMA, ein prominentes Zugpferd für die Veranstaltung in der Reihe »Wie kann Integration in Deutschland gelingen?« gewonnen. Wegen der vielen Anmeldungen war bereits im Vorfeld die Veranstaltung in den größeren Frankfurter Hof in der Mainzer Altstadt verlegt worden. Unmittelbar vor Beginn standen noch viele Leute draußen in der Warteschlange.

Schwarzer unterstützte erwartungsgemäß die rheinland-pfälzische CDU-Vorsitzende Julia Klöckner, die sich furios für ein Verbot der Vollverschleierung einsetzt. Klöckner hatte sich schon auf dem CDU-Parteitag in Köln im Dezember 2014 für den Antrag des Kreisverbandes Frankfurt am Main ausgesprochen, der Gesichtsverschleierung verbieten möchte. Vollverschleierte in Burka oder Niqab grenzten sich ab und zeigten keine Bereitschaft zur Integration. Dieses Auftreten beschränke die Freiheit und damit die Gleichberechtigung von Frauen.

Der Hessische Ministerpräsident Volker Bouffier verhinderte die Abstimmung zum Burka-Verbot. Zweifellos hätte eine Mehrheit der Delegierten auf dem CDU-Parteitag in Köln zugestimmt. Bouffier hielt derzeit nichts von einem Gesetz. Der Burka-Verbotsantrag landete erst einmal in einem Fachgremium. Innenminister Thomas de Maizière sagte zustimmend: »Wir können nicht alles, was wir für falsch halten, verbieten.«

Alice Schwarzer und Julia Klöckner wollen jedoch weiter gegen Geschlechter-Apartheid kämpfen. Die Akzeptanz des Kopftuchs heute führe morgen zu Burka/Niqab und übermorgen zur Unterdrückung der Frauen auf der ganzen Welt.

Die Islamwissenschaftlerin Lamya Kaddor sieht diese Entwicklung nicht so krass. Nur 30 Prozent der muslimischen Frauen trügen ein Hijab-Kopftuch, sagte sie, und sie sollten keine Einschränkung deswegen erfahren. Der Hijab diene früher als Erkennungszeichen, denn die Sklavinnen durften keine Kopfbedeckung tragen. Die Vollverschleierung heute lehnte

Offenes Visier in einer geschlossenen Gesellschaft

Vollverschleierung, Freiheit hinter Gitter



Klassenfoto

»Und das bin ich!«

«

Kaddor jedoch ab, sie sei nicht islamisch sondern ethnisch begründet. So dürften Frauen während der Pilgerzeremonie in Mekka ihr Gesicht nicht verschleiern und sie beteten gemeinsam mit den Männern, Seite an Seite. Die wenigen Frauen, die in Deutschland vollverschleiert leben, es könnten 80 bis 100 sein, wären größtenteils konvertierte Deutsche.

So wundert es kaum, dass die einzige Frau mit Hijab auf dem Podium, ja sogar die einzige im Saal, die in Frankfurt geborene Khola Maryam Hübsch die Tochter eines Konvertiten ist. Ihr Vater war Paul-Gerhard



Mutter und Sohn – oder
vielleicht ist 's die Tante?

Foto: Tim Moore

Hübsch, 1946 in Chemnitz geboren, der später den Namen Hadayatullah annahm. Er wirkte in der islamische Reformgemeinde der Ahmadiyya, wo er schon in den 70er Jahren den interreligiösen Dialog begann. Hübsch war ein Poet und als geschätzter Journalist auch sieben Jahre Vorsitzender des Verbandes deutscher Schriftsteller; er starb 2011 in Frankfurt. Seine Tochter Khola Maryam

Hübsch, deren Mutter aus Punjab, Indien, stammt, ist ebenfalls Mitglied der Ahmadiyya Muslim-Gemeinschaft. Sie ist keine Befürworterin von Burka/Niqab, sie ist aber gegen ein gesetzliches Verbot der Vollverschleierung, wie es in Frankreich und Belgien erfolglos eingeführt wurde. Beim Versuch, die Frauen zu entschleiern, gibt es häufig Krawalle, die mit dem Rückzug der Polizei enden. Ein Burka-Verbot in Deutschland vereinbare sich nicht mit dem Persönlichkeitsrecht und der im Grundgesetz garantierten Religionsfreiheit, sagte Hübsch. Jedoch ließe sich aus der Burka-Diskussion hervorragend politisch Kapital schlagen: »Seht her, wir tun was gegen Terrorismus!«

Die reichen Niqab-Trägerinnen aus den Golfstaaten wolle man wohl auch nicht mit einem Verbot der Vollverschleierung verschrecken, warf jemand aus dem Publikum ein. □

Impressum



Chris Schuth

Foto: www.martina-pipprich.de

qualitalk wird herausgegeben von
Chris Schuth | Max-Planck-Straße 45
55124 Mainz | Deutschland
Telefon (+49) 06131 - 476466

www.chris-schuth.de
mail (schnabel-a) chris-schuth.de

Ausgabe: März 2015
erscheint viermal pro Jahr.

Fotos:
eigene, wenn nicht anders erwähnt.

ISSN 1615-9667 [Internet]
ISSN 1435-1641 [gedruckte Ausgabe]

Lektorat: Dr. Hinrich Hinrichs.

qualitalk wird registrierten Lesern per E-Mail angekündigt und kann dann als pdf-Dokument von der Internetseite www.chris-schuth.de/qtalk_70.pdf herunter geladen werden. Interessenten ohne Internetzugang erhalten **qualitalk** per Post (snail mail).

English translation also available:
www.chris-schuth.de/qtalk_70_en.pdf

© Chris Schuth